

Reglement für den Spital-, Pflegeheim- und Spitexfonds des Spitals Davos

Vom Grossen Landrat am 3. Dezember 2009 erlassen
(Stand am 3. Dezember 2009)

Art. 1

Gegenstand Der Spital- und Pflegeheimfonds umfasst die Mittel aus dem Pflegeheimfonds und dem Spital- und Pflegeheimfonds, wobei die ursprünglichen Zweckbestimmungen der beiden Fonds unter Einhaltung des vorliegenden Reglements gewahrt bleiben.

Der Spitexfonds umfasst das mit der Übernahme der Spitex durch das Spital an dieses übergegangene ehemalige Vereinsvermögen.

Art. 2

Zweck Der Spital- und Pflegeheimfonds dient allgemein der Fürsorge an den Patienten, insbesondere der Unterstützung bedürftiger Patienten, der Förderung des allgemeinen Wohlbefindens der Patienten und der Anschaffung von Einrichtungen, die der Pflege dienen.

Der Spitexfonds dient der Deckung von Fehlbeträgen in der Betriebsrechnung der Spitex und sinngemäss wie der Spital- und Pflegeheimfonds zur Unterstützung bedürftiger Patienten der Spitex.

Art. 3

Äufnung Die Fonds werden geäufnet aus den Kapitalerträgen, aus Zuwendungen, die dem Zweck des Fonds entsprechen, und aus Spenden und Zuwendungen, die ohne besondere Zweckbestimmung ausgerichtet werden.

Art. 4

Verwendung Für die Erfüllung der Zweckbestimmung der Fonds dürfen in erster Linie die Erträge verwendet werden. Erst in zweiter Linie darf das Kapital angetastet werden.

Art. 5

Verwaltung Die Fondsgelder sind durch die zuständigen Organe des Spitals nach soliden kaufmännischen Grundsätzen anzulegen und zu verwalten.

Die Fonds werden administrativ zusammengelegt. Es ist eine separate Fondsrechnung zu führen.

Art. 6

Unterstützung von Patienten Die Spitalleitung kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Beiträge an Patienten zur finanziellen Erleichterung des Spital- und Pflegeheimaufenthaltes als auch Spitex-Leistungen einschliesslich von Behandlungen und Pflege jeder Art sowie von Krankentransporten ausrichten, sofern sich der Betroffene in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Über den Umfang der in dieser Weise ausgerichteten Gelder ist mit dem Rechnungsabschluss der Spitalkommission Rechenschaft abzulegen.

Art. 7

Verfügungsbe-
rechtigung,
Aufsicht

Über die Verwendung der Fonds im Rahmen von Art. 2 und Art. 6 entscheidet die Spitalkommission.
Die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds und die Verwendung dieser Gelder steht der Spitalkommission und im Sinne der Oberaufsicht dem Grossen Landrat zu.

Art. 8

Zuständigkeit

Über die Verwendung im Sinne von Art. 2 bis zum Betrage von Fr. 5000.- im Einzelfall beschliesst die Spitalleitung alleine, bei Beträgen über Fr. 5000.- die Spitalkommission auf Antrag der Spitalleitung.

Art. 9

Berichter-
stattung

Die Spitalkommission hat jährlich anlässlich der Vorlage der Jahresrechnung über die Verwendung der Gelder und über den Vermögensstand der drei Fonds dem Grossen Landrat Bericht zu erstatten.

Art 10

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Grossen Landrat der Gemeinde Davos in Kraft.
Auf den gleichen Termin wird das Reglement betreffend den Spital- und Pflegeheimfonds des Spitals Davos aufgehoben.